

Herrn
Bundesrat P. Couchepin
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invaliden-
Versicherung, Projekte und
Sozialaufgaben
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, im Dezember 2004

Vernehmlassung zur 5. IVG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir gehen mit der vorliegenden Analyse des Bundesrates einig, dass in der Invalidenversicherung dringender Handlungsbedarf besteht: Einerseits steigt die Zahl von neuen IV-Rentenfällen konstant an, nicht zuletzt auch auf Grund einer Zunahme an psychischen Erkrankungen, andererseits sind die IV-Rentner/innen immer jünger, was eine entsprechend längere Rentenbezugsdauer bedeutet. Die Beitragseinnahmen halten nicht Schritt mit den wachsenden Ausgaben. Als Folge dieser Entwicklung steigt das Defizit der IV seit Jahren an. 2003 verzeichnete die IV ein Defizit von 1,5 Milliarden Franken und bis Ende 2004 ist mit einer Verschuldung von rund 6 Milliarden Franken zu rechnen.

Die CVP hat bereits am 6. April 2004 ihren Massnahmenkatalog zur 5. IV-Revision vorgestellt, mit den Zielen

- das System der IV zu verbessern und dessen Effizienz zu steigern,
- die Wiedereingliederung und/oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern,
- die Verfahren zu straffen.

Anlässlich der Bundesratsparteiengespräche vom 3. September 2004 hat die CVP ihre Positionen für die 5. IV-Revision erneut dargelegt. Die CVP freut sich nun, dass der Bundesrat im vorliegenden Bericht zur 5. IV-Revision ihre Ideen und Konzepte aufgenommen hat, um der heutigen Berentungstendenz in der IV entgegenzuwirken.

Im Grundsatz stimmen wir mit der Notwendigkeit und der Stossrichtung der vorliegenden Revision überein. Im vorliegenden Projekt hat der Bundesrat jedoch einige wichtige Elemente nicht aufgenommen, welche wir erläutern wollen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6a (neu) Mitwirkung beim Vollzug

Die CVP begrüsst den verstärkten Einbezug der Versicherten im IV-Verfahren mit dem Ziel die notwendigen Abklärungen für Leistungsansprüche zu straffen. Der Informationsaustausch ist dabei auch zentral; die IV-Stellen sollen rasch und unkompliziert die notwendigen Angaben und Informationen der Versicherten erlangen.

Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 Eingliederungsmassnahmen und Art. 11 a (neu) Entschädigung Nichterwerbstätiger für Betreuungskosten (Betrifft auch Art. 23 Grundentschädigung)

Die Aufhebung der Mindestgarantie der Taggelder hat zur Folge, dass nichterwerbstätige Personen, die im Haushalt tätig sind, in Zukunft kein IV-Taggeld mehr beanspruchen können. Wenn sie Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, erhalten nichterwerbstätige Personen dafür eine Entschädigung für die Betreuungskosten der Kinder. Trotz der Kompensation über die Abgeltung der Betreuungskosten schafft der Bundesrat eine Benachteiligung für alle nichterwerbstätigen Personen, welche sich ausschliesslich der Familien- und Erziehungsarbeit widmen, die wir nicht akzeptieren können.

Art. 8 Abs 1, 3 und 4 Eingliederungsmassnahmen und Art. 14a (neu) Integrationsmassnahmen

Wir begrüssen die verschiedenen Massnahmen zur Früherkennung und Begleitung und sind überzeugt, dass mit solchen Massnahmen die Chancen einer frühzeitigen Wiedereingliederung erhöht werden. Die erste Phase einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit ist für die berufliche Eingliederung einer Person von zentraler Bedeutung. Die ersten vier Monate sind entscheidend für den Prozess einer Wiedereingliederung und Integration auf dem Arbeitsmarkt. Aus diesem Grunde sind ein schnellerer Eingriff und eine bessere Betreuung der Personen erforderlich. Heute vergeht zu viel Zeit von der Anmeldung der IV bis zur Umsetzung von möglichen Massnahmen. Diese kostbare Zeit spielt gegen die Chancen des Versicherten; Statistiken zeigen klar, dass ein langes Fernbleiben vom Arbeitsmarkt die Chancen einer Integration klar vermindert.

Art. 12 gestrichen

Wir fordern den Bundesrat auf, den Geltungsbereich von Artikel 12 auf minderjährige Personen zu beschränken.

Art. 18 a (neu) Arbeitsvermittlung und Einarbeitungszuschüsse

Der Entwurf des Bundesrates vernachlässigt die Rolle und die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitgeber. Arbeitgeber haben im Prozess einer Invalidisierung eine Schlüsselrolle. Die CVP fordert, dass Arbeitgeber, die Arbeitsstellen aufrechterhalten oder schaffen, um eine Wiederaufnahme der Arbeit, eine Wiedereingliederung oder eine Umschulung zu ermöglichen, belohnt werden. Als Anreiz soll den Arbeitgebern eine pauschale jährliche Rückvergütung von einbezahlten IV-Beiträgen gewährt werden.

Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die Einführung von Integrationspreisen, wie sie heute schon in einigen Kantonen geplant oder eingeführt sind (siehe z.B. VS, NE, TG und FR). Andere Partnerschaften oder Projekte sind auch notwendig, wie z.B. die Schaffung eines Ausgleichsfonds, welcher durch das SECO, das BSV und die Versicherer finanziert wird und die Kompensation der Löhne von Personen mit einer reduzierten Arbeitsfähigkeit ermöglicht.

Art. 22 Taggelder; betrifft auch die Artikel 28 Grundsatz und 29 Beginn des Anspruchs

Das System der Rentenzusprache muss geändert werden. Wird heute eine Rente gesprochen, gibt es nicht genügend Möglichkeiten eine Wiederbeurteilung vorzunehmen. Das System muss dynamischer gestaltet werden, damit eine regelmässige Wiederbeurteilung der Fälle und Rentenzusprachen erfolgen kann. Anstatt direkt eine Rente zu sprechen, soll zuerst eine Übergangsleistung gewährt werden, welche nicht einer IV-Rente entspricht und keine Auswirkungen auf die zweite Säule hat. Dadurch wird eine

Person nicht direkt als „Rentner“ qualifiziert, was sich positiv auf ihr Verhalten auswirken kann. Der vorliegende Vorschlag in Artikel 22 kommt dieser Idee entgegen, geht uns aber zu wenig weit.

Zeitliche Beschränkung der Renten und Rentenberechnung

Nach der Gewährung der Übergangsleistung müssen die Renten zeitlich beschränkt werden, solange eine Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Invaliditätsgrades in Erwägung gezogen werden kann. Damit wird eine erneute Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Person sichergestellt. Als weitere Massnahme sind die Renten in der Schweiz und im Ausland regelmässig zu überprüfen. Es gibt jedoch auch Fälle, wie z.B. Personen mit Geburtsgebrechen, die nicht wiederholend zu überprüfen sind. Die Renten, welche ins Ausland exportiert werden, müssen der Kaufkraft des Landes angepasst werden und dürfen die Höhe der in der Schweiz ausbezahlten Rente nicht überschreiten (ausser für EU- und EFTA-Staaten). Die IV-Rente entspricht einer Leistung im Falle eines Erwerbsausfalles und muss folglich dem Lohnniveau im Bezügerland angepasst sein.

Art. 23 Grundentschädigung

Siehe Bemerkungen unter Art. 8 Abs. 1,3 und 4

Art. 36 Abs. 1, 2 und 3

Für den Anspruch auf eine ordentliche Rente schlägt die CVP eine Erhöhung der Mindestbeitragsdauer von einem auf fünf Jahren vor; im Gegensatz zum vorliegenden Vorschlag, welcher eine Erhöhung auf drei Jahren vorsieht. Damit diese Erhöhung der Mindestbeitragsdauer sozialverträglich bleibt, schlagen wir im Gegenzug vor, die Minimalrente von Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahren von heute 133% auf 150% zu erhöhen und im Grundsatz zu belassen.

Art. 57 Aufgaben der IV-Stellen

Im aktuellen System haben die kantonalen IV-Stellen keine Mittel in zweifelhaften Fällen Überprüfungen vorzunehmen. Es ist notwendig, den kantonalen IV-Stellen die notwendigen Instrumente zu gewähren, damit sie Kontrollen bei Versicherten in der Schweiz und im Ausland durchführen können. Für Menschen mit tatsächlichen bleibenden Behinderungen machen Kontrollen keinen Sinn, weshalb ein Überprüfungs-System nach Behinderungsart und Behinderungsgrad entsprechend, eingeführt werden könnte.

II Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (5.IV-Revision)

a. Neue Organisation

b. Pilotversuche zur Früherkennung und Begleitung von krankheitsbedingt arbeitsunfähigen Personen

c. Beitrag des Bundes an die IV

Schaffung einer Meldestelle zur Umsetzung der Pilotprojekte

Die CVP begrüsst die Durchführung von Pilotprojekten zur Früherkennung und Begleitung von krankheitsbedingt arbeitsunfähigen Personen. Für die konkrete Umsetzung fordern wir die *Schaffung einer Meldestelle*, welche uns notwendig erscheint. Diese Meldestelle kann bei den IV-Stellen angesiedelt werden. Ziel dieser Meldestelle ist die Früherkennung, damit die Personen je nach Bedarf an die richtige Stelle verwiesen werden. Damit ein rascher Eingriff ermöglicht wird, soll zusätzlich die *ärztlich verfügte Arbeitsunfähigkeit auf zwei Monate beschränkt* werden. Bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit muss der Arzt den Patienten an die Meldestelle verweisen. Als weitere Massnahme soll die *Anmeldung nach 60 Tagen obligatorisch sein*. Die Gutsprache von Leistungen wird von der frühzeitigen Anmeldung abhängig gemacht. Die frühzeitige Intervention kann gerade bei Personen mit psychischen Störungen und folgenden Chronifizierungs- und Invaliditätsrisiken die Gefahr des Erwerbsfähigkeitsverlustes massiv reduzieren.

In Bezug auf die Erprobung und Einführung des Früherfassungssystems wurde anlässlich der Bundesratsparteiengespräche beschlossen, dass diese Pilotprojekte auf der Basis eines

dringlichen Bundesbeschlusses so schnell wie möglich beginnen sollen. Dieser Konsens ist vom Bundesrat nicht übernommen worden. Die CVP fordert den Bundesrat auf, die Schaffung der Meldestellen mit einem dringlichen Bundesbeschluss vorzusehen.

Zugang zu einer interdisziplinären Behandlung und Koordination zwischen den Sozialversicherungen

Für die Früherkennung und die Begleitung von arbeitsunfähigen Personen ist eine *interdisziplinäre Beratung* durch Vertreter der Versicherer (KV, IV, ALV und UV), der Sozialhilfe (via Gemeinde und Kantone), Arbeitgeber und Ärzte unerlässlich. Das Ziel dieser Beratung ist, die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit frühzeitig zu analysieren und Massnahmen vorzuschlagen, um eine Eingliederung, eine Umschulung oder eine Weiterbildung in die Wege zu leiten. Dieser frühzeitige Eingriff in das Verfahren soll, wenn möglich, eine andauernde Invalidität verhindern. Entscheidend ist dabei auch der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, welcher im heutigen System für die IV-Stellen noch äusserst mangelhaft erfolgt. Die verschiedenen beteiligten Institutionen stellen gemeinsam das Funktionieren der Meldestelle und der Beratung sicher. Im gegebenen Falle werden die Versicherten nach der interdisziplinären Beratung an die IV-Stelle verwiesen, damit Massnahmen zur Beibehaltung der Arbeit, der Umschulung oder der Eingliederung umgesetzt werden. Dabei sollen analoge Instrumentarien verwendet werden wie bei der Suva: „New Case Management“. Denn die Erhaltung einer Erwerbstätigkeit, die persönliche Begleitung, interdisziplinäre Beratung oder die Möglichkeit einer Beschäftigung sind für arbeitsunfähige Personen zentrale Voraussetzungen für eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der 5. IVG-Revision sind keine Änderungen bezüglich der interinstitutionellen Zusammenarbeit vorgesehen. Mindestens die Koordination zwischen der ALV und der IV ist verbindlicher zu regeln. (Art. 68 IVG)

III. Hilfsmittel und Instrumente

Sind die Preise für die in der Schweiz verwendeten Hilfsmittel und Instrumente (Hörgeräte, Rollstühle etc.) nicht aufgrund bestehender Kartelle zu hoch angesiedelt? Wir fordern den Bundesrat auf, dieser Problematik nachzugehen und uns darüber zu berichten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

sig
NR Doris Leuthard
Präsidentin

sig
Reto Nause
Generalsekretär